universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Historische und geographische Beschreibung des Königreiches Slavonien und des Herzogthumes Syrmien

sowol nach ihrer natürlichen Beschaffenheit, als auch nach ihrer itzigen Verfassung und neuen Einrichtung in kirchlichen, bürgerlichen und militarischen Dingen

Taube, Friedrich Wilhelm von

Leipzig, 1777

§. 25

urn:nbn:at:at-ubi:2-884

sie gleich von den landesfürstl. Abgaben, kraft ihres Adels, ohne Ausnahme frey sind: so müssen sie doch dem Inhaber der adel. Herrschaft, in welcher sie wohnen, alle Abgaben als andre Bauern entrichten *). Nur werden sie aus Höflichkeit und Mitleiden von Leistung wirklicher Herrendienste befreyet; müssen aber dafür das Geld nach der Taxe erlegen.

Es ist also klar, daß die Reichsstandschaft des hohen und niederen Adels nicht von der Geburt; sondern einzig und allein vom Besitze adel. Güter abhängt. Da nun die Gränzbezirke der Soldaten weder adel. Güter, noch Königl. Freystädte enthalten: so giebt es auch daselbst ganz und gar keine Reichsstände, welche nur in den 3 Gespannschaften (in provinciali) gefunden werden. Im ganzen Banat Temeswar sind keine adel. Güter und keine Reichsstände zu finden.

§. 25. Slavonien ist das Land der **Sklaven** oder **Leibeigenen**. Wenn man die Geistlichkeit der lateinischen und griechischen Kirche, die Königl. Beamten und Kriegsofficiere, die Beamten des Adels und die Bürger der Stadt Posega ausnimmt: so sind alle übrigen Einwohner leibeigen. Nicht nur die Bauern, sondern auch die Bürger in den Städten und Marktflecken, ja! manche wohlhabende Kaufleute sind Leib-

*) Der Inhaber will nichts verlieren, und wenn diese verarmten Edelleute von gutsherrlichen Abgiften frey wären: so würde er sie in seiner Herrschaft nicht dulden, sondern die Höfe gemeinen Bauern einräumen.

Leibeigene *). Alle Illyrier, die im J. 1690. hieher kamen, sind leibeigen geworden. Allein die Knechtschaft ist in Slavonien und allen hungarischen Ländern bey weiten nicht so hart, als in Böheim, Mähren und den meisten deutschen Landschaften: sie ist ziemlich durch die Landesgesetze gemildert, welche dem Guthsherrn so stark die Hände binden, daß die Leibeigenschaft nichts fürchterliches, als den bloßen Namen, an sich hat. Denn der Herr hat über seine Leibeigene keine andere Gewalt, als daß er von ihnen die gesetzmäßig bestimmten Herrendienste und jährlich ein Paar Fl. baares Geld, nebst einer Klafter Holz abfordern kann. Von Zwangdiensten, Rundefuhren, Rauchhühnern und andern Abgiften, womit die westphälischen Bauern von ihrem Edelmanne gedruckt werden, weiß man hier gar nichts. Es kann auch kein Guthsherr in Slavonien seine Leibeigene ohne gesetzmäßige Ursachen austreiben und ihnen willkührlich ihre Ländereyen und Höfe wegnehmen: obschon kein Bauer in Sla-

*) Seit einiger Zeit her, ist es in Slavonien üblich geworden, daß die Magnaten und Edelleute, welche ihre Herrschaften zu bevölkern suchen, von den Neuankömmlingen und absonderlich von den Deutschen, nicht mehr fordern, ihre Freyheit aufzuopfern und sich leibeigen zu geben. Man räumet ihnen Ländereyen ein, bauet ihnen ein Haus und schließt mit denselben einen Vertrag auf gewisse Jahre, nach deren Ablauf ihnen der freye Abzug erlaubt ist. Nunmehr giebt es also zweyerley Coloni; 1) adscriptitii, oder Leibeigene, und 2) liberæ emigrationis. Diese letzteren heissen auch pactitii.

Slavonien und Hungarn fähig ist, liegende Gründe und unbewegliche Güter als sein wahres Eigenthum erb- und eigenthümlich zu besitzen *). Inzwischen bleibt es doch wahr, daß die Leibeigenschaft die wirkende Ursache der geringen Bevölkerung und vieler andern höchst schädlichen Folgen ist.

§. 26. Ein **Vollmeyer** oder **ganzer Bauer**, (Colonus integræ sessionis) heißt derjenige, welcher eine ganze Session, d. i. 24 Joch **) Ackerlandes und 8 Joch oder Mader Wiesenwachs besitzt ***). Ein slavo-

*) Oder mit andern Worten: der Edelmann ist Grundherr und hat das dominium directum. Die Coloni haben das dominium utile, können folglich mit den Ländereyen nicht willkührlich schalten und walten; d. i. sie sind nicht befugt, ihre Höfe zu veräußern, oder durch ein Testament zu vermachen, wem sie wollen. Stirbt der Colonus mit oder ohne Kinder: so ist die Erbfolge schon durch die Gesetze bestimmt; kann folgl. durch kein Testament geändert werden.

**) Ein Stück Landes zur Aussaat zweener Scheffel Waizen, ist in Hungarn ein Joch. Aber in Slavonien begreift ein Joch so vieles Ackerland, als man mit 3 Scheffel Waizen besäen kann; ist folgl. 1 Drittel größer, als ein hungarisches Joch. Man pflegt auch wohl 1600 Quadrat-Klafter, (jeden zu 6 Quadrat-Schuhe) auf ein hungarisches cameral-Joch zu rechnen. Allein dieses trifft nicht allenthalben zu: sintemal bald 1600, bald 1200, bald 1000 Quadrat-Klafter auf ein Joch gerechnet werden, je nachdem in einer Gegend Mangel oder Ueberfluß an Aeckern ist.

***) Nämlich in fruchtbaren Gegenden. Ist aber der Boden nicht